

03 | Erneuerbare Energien: EuGH verlangt Überprüfung energiewirtschaftlicher Tätigkeiten

Ausgabe 01 | April 2025



Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des Bundesgerichtshofs (BGH) am 28. November 2024 erstmals Stellung zu der deutschen Regelung der Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG genommen und diese als nicht mit dem Unionsrecht vereinbar eingestuft. Der EuGH urteilte, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (Richtlinie 2019/944) seine Gesetzgebungskompetenz überschritten und mit § 3 Nr. 24a EnWG eine gegen das Unionsrecht verstoßende Regelung geschaffen hat. Nach Auffassung des EuGH dürften Stromverteilinfrastrukturen nicht ohne Weiteres von der Regulierung ausgenommen werden. Daraus können sich für Marktteilnehmer weitreichende Folgen im Bereich der Regulierung von Energieversorgungsnetzen ergeben.

Die Entscheidung des EuGH ist eine Zäsur für die deutsche Abgrenzung zwischen regulierter und unregulierter Versorgungsinfrastruktur und stellt damit eine wichtige und vor allem grundlegende Weichenstellung für das deutsche Energieregulierungsrecht dar. Für die Praxis sind die Folgen noch nicht vollständig absehbar. Fest steht aber, dass eine erhebliche Unsicherheit für alle Marktteilnehmer entstanden ist, die jedenfalls Betreiber von Energieerzeugungsanlagen sind.

Das deutsche Energierecht reguliert energiewirtschaftliche Tätigkeiten unabhängig davon, ob ein Marktteilnehmer die Energieversorgung als Kern-tätigkeit ausübt oder diese beispielsweise lediglich ein Nebenprodukt der eigenen Energieerzeugung ist. Als Folge aus diesem Grundsatz müssen sich im Kern alle Marktteilnehmer und Betreiber von Erzeugungsanlagen mit der Frage befassen, ob beispielsweise der Betrieb von Blockheizkraftwerken oder Photovoltaik(PV)-Anlagen, von Versorgungsinfrastrukturen wie Leitungen und Transformatoren

oder die Abgabe von Energie an Dritte Rechtsfolgen der Regulierung auslöst. Dies ist eine komplexe und dynamische Aufgabe, da sich der gesetzliche Rahmen dauerhaft fortentwickelt und eine Reihe von behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen kurzfristiges Handeln erforderlich machen.

Für viele Anlagenbetreiber wurde durch das Urteil des EuGH eine wichtige Einstufung der Versorgungsinfrastruktur im deutschen Energierecht und damit eine Möglichkeit zur Verhinderung von

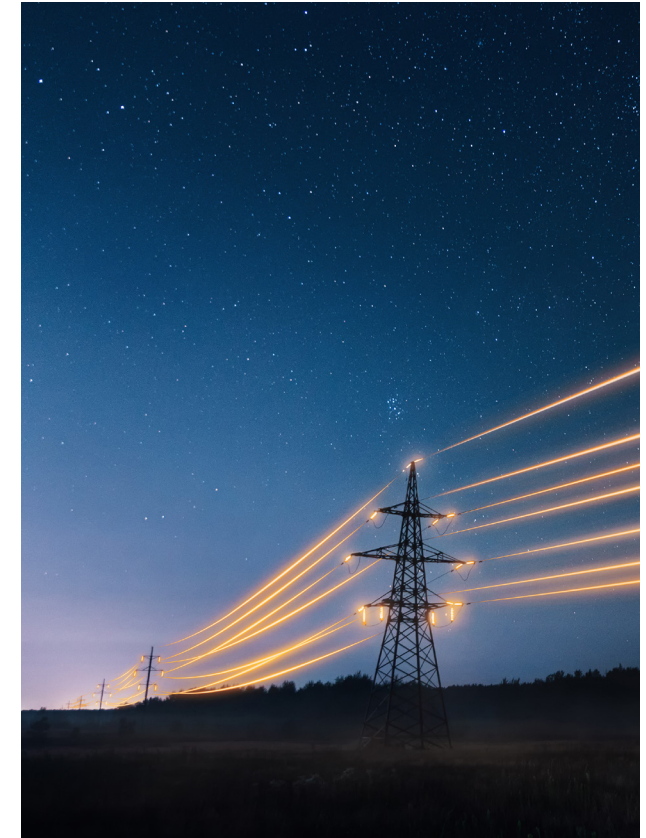


weitgehender Regulatorik für unzulässig erklärt, sodass in diesen Fällen kurzfristig eine Neubestimmung der Situation und die Ableitung von kurz- und mittelfristigen Handlungsmöglichkeiten zu bewerten sein wird. Weiterhin ist die Frage der Abgrenzung zwischen dem Vorliegen einer Kundenanlage oder einem regulierten Netz von besonderer Bedeutung, wenn gleichzeitig auch Energie erzeugt oder vertrieben (bzw. weitergeleitet) wird. Denn dann liegt energierechtlich eine vertikale Integration vor, die weitergehende regulatorische Verpflichtungen auslöst.

Das Rechtsinstitut der Kundenanlage wurde insbesondere dafür geschaffen, dass diese einem Energieversorgungsnetz nachgelagert und weitgehend von regulatorischen Pflichten ausgenommen war. Kundenanlagen grenzen sich regulatorisch gegenüber dem Energieversorgungsnetz ab und bieten Unternehmen fast vollständig die Möglichkeit, umfassende netzregulatorische Vorgaben nicht umsetzen zu müssen. In der Praxis sind sie insoweit nicht allein von dezentral versorgten Versorgungsquartieren angewendet worden, sondern eine Reihe anderer Konstellationen ist auch aus kommunaler Sicht denkbar. So können kommunal beherrschte

Unternehmen wie Stadtwerke, Schwimmbäder oder Sporteinrichtungen, aber auch Verwaltungsgebäude der Kommunen Nutzer dieser Infrastrukturkategorie sein. Eine solche Kundenanlage kann bereits in einer dem Zähler nachgelagerten Verteilinfrastruktur zwischen mehreren Gebäuden liegen.

Zwar wirkt das Urteil des EuGH zunächst nur inter partes, das heißt für den konkreten, vom BGH vorgelegten Sachverhalt, und es bedarf einer Neuentscheidung durch den BGH: Allerdings ist nach den Urteilsgründen nicht zu erwarten, dass der BGH den – nach Auffassung des EuGH – europarechtswidrigen Kundenanlagenbegriff in der derzeit geltenden Fassung weiterhin aufrechterhalten kann. Vielmehr wird sich auch der deutsche Gesetzgeber mit einer richtlinienkonformen Auslegung des Begriffs der Kundenanlage auseinandersetzen müssen, um eine gesetzeskonforme Lage zu schaffen. Mit einer Entscheidung durch den BGH ist jedoch nicht vor Mitte des Jahres zu rechnen. Bis dahin sollten Betreiber von Erzeugungsanlagen jedenfalls analysieren, ob die konkrete Situation im Einzelfall den Tatbestand einer Kundenanlage erfüllt und insofern gegebenenfalls Änderungsmaßnahmen zu treffen sind.



Fazit

Es sind weitreichende Konsequenzen für alle Betreiber von Kundenanlagen zu erwarten – und das sehr zeitnah. Betroffen sind aber nicht nur die Betreiber der Versorgungsinfrastruktur, sondern häufig auch verbundene Unternehmen, die wiederum energiewirtschaftliche Tätigkeiten ausführen, wie beispielsweise der Betrieb einer PV-Anlage auf dem Verwaltungsgebäude oder die Abgabe von Energie an eine Kantine oder an einen Wachschatz.

Die Auswirkungen sind nach den Urteilsgründen individuell und bedürfen daher stets einer Einzelfallbetrachtung. Zudem ist insbesondere bei verbundenen Unternehmen (wie etwa einem „Stadtkonzern“) von besonderer Bedeutung, einen Überblick über die Verantwortlichkeiten für den Betrieb der Stromverteilinfrastruktur, der Erzeugungsanlagen und etwaige Liefersachverhalte, wozu auch konzerninterne Weiterleitungen zu zählen sind, zu erlangen.

Zwar hat der EuGH in seinem Urteil die Regelungen des deutschen Energierechts und damit den Kundenanlagenbegriff nicht aufgehoben. Allerdings wird sich eine Beurteilung durch Behörden oder Gerichte daran orientieren müssen, ob die aktuelle Situation im Einzelfall den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht. Für Be-

treiber von Kundenanlagen wird es jetzt darauf ankommen, die jeweilige Einzelfallkonstellation vor dem Hintergrund der Urteilsgründe auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls individuelle Maßnahmen einzuleiten. Dies können unter anderem sein:

- Juristische, ökonomische sowie steuerliche Analyse der Ist-Situation und Abwägung von Alternativen
- Ableitung von drohenden Rechtsfolgen und Bewertung der Veränderungen, beispielsweise Umsetzung der buchhalterischen Entflechtung und Offenlegung von Geschäftsergebnissen
- Gegebenenfalls kurzfristige Einleitung von Gegenmaßnahmen wie Stellung eines Antrags auf Genehmigung eines geschlossenen Verteilernetzes
- Kalkulation (und Genehmigung) von Netzentgelten und Veränderung der Preisstrukturen für den Energiebezug an Standorten
- Anpassung von Vertragsverhältnissen an betroffenen Standorten
- Überdenken von Geschäftsmodellen bzw. des Versorgungskonzeptes



Johannes Embacher

Manager,
KPMG Law
T +49 211 415559-7635
jembacher@kpmg-law.com



Hendrik Alexander Burbach

Manager,
KPMG Law
T +49 211 415559-7684
hburbach@kpmg-law.com

Im kostenfreien monatlichen Webcast „Tax Update Public“ informieren wir Sie über aktuelle Themen:

- 10. April 2025 von 09:00 bis 10:00 Uhr: Tax Update Public – Fokus Stadtwerke
- 8. Mai 2025 von 09:00 bis 10:00 Uhr: Tax Update Public – Fokus Fallstricke bei der BgA Gewinnermittlung
- 12. Juni 2025 von 09:00 bis 10:00 Uhr: Tax Update Public – Fokus Interkommunale Zusammenarbeit

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. Jetzt anmelden:



Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Steffen Döring

Partner, Head of Public Sector Tax
T +49 30 2068-3529
steffendoering@kpmg.com



Peter Ballwieser

Director, Public Sector Tax
T +49 221 2073-1820
pballwieser@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Newsletter
abonnieren:



[Public Sector Insights: Abonnieren Sie unseren Branchennewsletter](#)

[Erfahren Sie mehr zum Thema „Steuern im öffentlichen Sektor“ bei KPMG](#)

German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.